

Kleine Anfrage

des Abg. Sascha Binder SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

**Änderung des Landesbeamtengesetzes zur Verbesserung
des Schutzes von Polizeianwärterinnen und -anwärtern**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen rechtlichen und sachlichen Gründen sind Polizeianwärterinnen und -anwärter während ihrer Ausbildungszeit Beamtinnen und Beamte auf Widerruf?
2. Welche Gründe sprechen dafür, dass Polizeianwärterinnen und -anwärter zu Beginn ihrer praktischen Ausbildung (Hauptpraktikum bzw. erstes Praktikum) zu Beamtinnen und Beamten auf Probe ernannt werden?
3. Wie beurteilt sie die rechtlichen Möglichkeiten, das Landesbeamtengesetz dahingehend zu ändern, dass Polizeianwärterinnen und -anwärter nach neun Monaten (gehobener Dienst) bzw. zwölf Monaten (mittlerer Dienst) zu Beamtinnen und Beamten auf Probe ernannt werden?
4. Wie beurteilt sie es, dass durch den in Frage 3 beschriebenen Vorschlag ein besserer beamtenrechtlicher Schutz von Polizeianwärterinnen und -anwärtern gewährleistet werden kann?
5. Welche weiteren Maßnahmen gibt es, um Polizeianwärterinnen und -anwärter beamtenrechtlich noch besser abzusichern, beispielsweise vor Gewalt und ihren Folgen?

24. 07. 2020

Binder SPD

Begründung

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) schlägt eine Änderung des Landesbeamtengesetzes dahingehend vor, dass Polizeianwärterinnen und -anwärter zu dem Zeitpunkt ihres Hauptpraktikums bzw. ersten Praktikums zu Beamtinnen und Beamten auf Probe ernannt werden. Mit dem Vorschlag wird das Ziel verfolgt, die Auszubildenden in der Polizei noch besser, auch beamtenrechtlich, unter anderem vor Gewalt und ihren Folgen beispielsweise für das Ausbildungsverhältnis zu schützen.

Mithilfe der Kleinen Anfrage soll in Erfahrung gebracht werden, wie die Landesregierung diesen Vorschlag beurteilt, insbesondere ob dieser rechtlich möglich ist.

Antwort

Mit Schreiben vom 19. August 2020 Nr. 3-0141.5/2 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Aus welchen rechtlichen und sachlichen Gründen sind Polizeianwärterinnen und -anwärter während ihrer Ausbildungszeit Beamtinnen und Beamte auf Widerruf?

Zu 1.:

Hintergrund ist § 4 Absatz 4 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG). Nach dieser Vorschrift dient das Beamtenverhältnis auf Widerruf der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes. Der Vorbereitungsdienst mit anschließender Laufbahnprüfung soll den Beamtinnen und Beamten eine breit angelegte Befähigung (Laufbahnbefähigung) vermitteln, um sie grundsätzlich auf jedem amtsangemessenen Dienstposten ihrer Laufbahn einsetzen zu können. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet daher mit der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung. In Konsequenz dessen sehen die Laufbahnverordnungen in Baden-Württemberg das Ablegen der Laufbahnprüfung am Ende des Vorbereitungsdienstes vor.

2. Welche Gründe sprechen dafür, dass Polizeianwärterinnen und -anwärter zu Beginn ihrer praktischen Ausbildung (Hauptpraktikum bzw. erstes Praktikum) zu Beamtinnen und Beamte auf Probe ernannt werden?

Zu 2.:

Beamtinnen und Beamte auf Probe können nach einem Dienstunfall, der zu dauernder Dienstunfähigkeit geführt hat, in den Ruhestand versetzt werden (§ 28 BeamStG). Sie haben bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Unfallausgleich und Unfallruhegehalt und können somit ihren Beamtenstatus behalten. Bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf führt der dauerhafte Verlust der Dienstfähigkeit zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis. Dies hat zur Folge, dass mit dem Beamtenstatus verknüpfte Leistungen ab dem Zeitpunkt der Entlassung grundsätzlich nicht mehr gewährt werden.

Gleichwohl erhalten Beamtinnen und Beamte auf Widerruf Unfallfürsorgeschutz nach den Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVGBW). Mit dem Unterhaltsbeitrag für ehemalige Beamtinnen und Beamte nach § 53 LBeamtVGBW, der einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 25 v. H. voraussetzt, werden nach dem Heilverfahren für den Zeitraum der unfallbedingten Erwerbsunfähigkeit sowie einer darüber hinausreichenden Arbeitslosigkeit Geldleistungen gewährt. Damit wird beruflichen Risiken in nicht unerheblichem Maße Rechnung getragen.

Beamten- bzw. laufbahnrechtliche Erwägungen sprechen jedoch gegen ein solches Modell.

Das Beamtenverhältnis auf Probe dient der Ableistung einer Probezeit zur späteren Verwendung auf Lebenszeit (§ 4 Absatz 3 Buchstabe a BeamtStG). Zweck ist die Erprobung der Beamtinnen und Beamten in den Aufgaben ihrer Laufbahn, um eine erfahrungsgestützte Entscheidung über die Bewährung treffen zu können. Dafür ist grundsätzlich der vorherige Erwerb der Laufbahnbefähigung, mithin die Beendigung der Ausbildung bzw. des Vorbereitungsdienstes, erforderlich. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Eine zeitlich vor der Beendigung der Ausbildung liegende Ernennung in einem Beamtenverhältnis auf Probe würde es systematisch erforderlich machen, zugleich auch den Zeitpunkt des Erwerbs der Laufbahnbefähigung auf einen früheren Zeitpunkt während der Ausbildung zu verlagern. Die Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter besitzen jedoch zum Beginn des einjährigen Praktikums in der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes bzw. zum Beginn der Praktika im Rahmen des Studiums für den Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst noch nicht die uneingeschränkte Befähigung, die Aufgaben der Laufbahn erfüllen zu können. Für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes ist dabei zusätzlich zu berücksichtigen, dass für sie der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs notwendige Bildungsvoraussetzung ist. Diesen erwerben die Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter aber erst mit dem erfolgreichen Abschluss ihres Studiums.

Es erscheint zudem nicht sachgerecht, die mit der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe einhergehenden Folgen auf de facto noch in Ausbildung befindliche Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte auszudehnen:

- Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe wird ein Amt im statusrechtlichen Sinne verliehen, verbunden mit dem individuellen Anspruch auf Zuweisung zu einer Behörde und Übertragung eines bestimmten Dienstpostens; folglich müsste mit der Einstellung in ein Probebeamtenverhältnis eine besetzbare Planstelle zur Verfügung stehen.
- Beamtinnen und Beamte auf Probe erhalten Dienstbezüge mit der Folge, dass sie z. B. Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit nach § 42 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung sowie „Familienpflegezeit“ nach § 74 Absatz 3 LBG beantragen können.
- Im Verhältnis zum Beamtenverhältnis auf Widerruf bestehen im Beamtenverhältnis auf Probe höhere Anforderungen für eine Entlassung (§ 23 Absatz 3 BeamtStG).
- Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach erfolgreicher Bewährung. Ist die Probezeit abgelaufen, ohne dass der Dienstherr zeitnah für die Beamtin oder den Beamten erkennbar die Entlassung einleitet, verliert er sein Recht, eine Entlassung wegen mangelnder Bewährung (Mangel der gesundheitlichen oder persönlichen Eignung) auszusprechen.
- Bei der Feststellung der gesundheitlichen Eignung im Rahmen der Feststellung der Bewährung in der Probezeit ist als Prognosezeitraum die Zeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zu berücksichtigen. Im Fall der Nichtbewährung allein infolge mangelnder gesundheitlicher Eignung (auch ohne Dienstbezug) ist zunächst eine anderweitige Verwendung zu prüfen (§ 23 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 26 Absatz 2 BeamtStG).

3. *Wie beurteilt sie die rechtlichen Möglichkeiten, das Landesbeamtengesetz dahingehend zu ändern, dass Polizeianwärterinnen und -anwärter nach neun Monaten (gehobener Dienst) bzw. zwölf Monaten (mittlerer Dienst) zu Beamtinnen und Beamten auf Probe ernannt werden?*

Zu 3.:

Der Möglichkeit, den Erwerb der Laufbahnbefähigung in ein früheres Stadium der Ausbildung zu verlagern, steht entgegen, dass die Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter zu diesem Zeitpunkt noch nicht die uneingeschränkte Befähigung besitzen, die Aufgaben der Laufbahn erfüllen zu können. Diesbezüglich wird auf die Antworten zu Fragen 1 und 2 verwiesen.

4. *Wie beurteilt sie es, dass durch den in Frage 3 beschriebenen Vorschlag ein besserer beamtenrechtlicher Schutz von Polizeianwärterinnen und -anwärtern gewährleistet werden kann?*

Zu 4.:

Wie in der Antwort zur Frage 2 dargelegt, besteht für Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter mit der Möglichkeit des Bezugs von Unterhaltsbeiträgen schon jetzt eine angemessene Absicherung.

5. *Welche weiteren Maßnahmen gibt es, um Polizeianwärterinnen und -anwärter beamtenrechtlich noch besser abzusichern, beispielsweise vor Gewalt und ihren Folgen?*

Zu 5.:

Die Landesregierung verfolgt die zunehmende Respektlosigkeit und Gewalt gegen Einsatzkräfte aller Blaulichtorganisationen seit jeher sehr aufmerksam und mit ebenso großer Besorgnis. Es ist daher ein wichtiges Ziel der Landesregierung, die Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte nachhaltig zu reduzieren.

Auf Basis der Analyse verschiedener Untersuchungen hat das Land Baden-Württemberg eine Konzeption entwickelt, die einen ressortübergreifenden Ansatz verfolgt. Dieser sieht neben der Vernetzung der beteiligten Stellen – hier ist unter anderem die Justiz miteingebunden – auch speziell abgestimmte Trainingsprozesse vor, um die persönlichen Kompetenzen der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu stärken. Hierdurch soll ein situationsangemessenes und, wenn nötig, auch niederschwelliges und konsequentes Einschreiten implementiert werden.

Weiterhin hat das Land Baden-Württemberg das bereits im Mai 2017 in Kraft getretene 52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Stärkung des gesetzlichen Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften massiv unterstützt und mitgestaltet. Seither werden tätliche Angriffe gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte auch schon bei der Vornahme allgemeiner Diensthandlungen unter Strafe gestellt. Darüber hinaus wurden die strafverschärfenden Regelbeispiele für den besonders schweren Fall erweitert.

Außerdem wurden bei der Polizei Baden-Württemberg im Jahr 2019 in einem aufwendigen Prozess eigene Spuckschutzhauben entwickelt, die bei Bedarf spuckenden Personen übergezogen werden können, um eine ekelerregende und gesundheitsgefährdende Kontamination der Einsatzkräfte zu vermeiden. Überdies führte Baden-Württemberg im Jahr 2019 als erstes Land flächendeckend Bodycams ein, die die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten dabei unterstützen, einer möglichen Gewaltentstehung bereits im Ansatz entgegenzuwirken.

Ferner wurde durch die Polizei Baden-Württemberg eine Orientierungshilfe für im Dienst geschädigte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte erstellt. Sie stellt den Betroffenen im Schadensfall konkrete Informationen und Hilfestellungen für eine weitestgehend reibungslose und zügige Schadensregulierung sowie Hinweise auf Unterstützungsmöglichkeiten im polizeilichen Hilfsnetzwerk zur Verfügung. Er-

gänzend ist in Baden-Württemberg bereits im Dezember 2018 die Regelung über die Erfüllungsübernahme von tituierten Schmerzensgeldansprüchen in Kraft getreten. Baden-Württemberg hat damit eine Regelung zur Übernahme von Ansprüchen auf Schmerzensgeld geschaffen, die in dieser Konstellation im Ländervergleich mit am umfassendsten der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber Beamtinnen und Beamten, die Opfer von Gewalttaten geworden sind, Geltung verschafft.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär